

KÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN 39.061/1
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 7. September 2005 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Billigung eines Kooperationsabkommens (vom 24. Februar 2005) zwischen der Region Brüssel-Hauptstadt, der Wallonischen Region, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission über die interregionale Mobilität der Arbeitsuchenden" abzugeben, hat am 27. September 2005 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Dass ein Kooperationsabkommen zusammen mit dem Dekret zur Billigung dieses Kooperationsabkommens zu veröffentlichen ist, ist eine Regel, die sich aus Artikel 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ergibt ⁽²⁾. Es ist nicht nur überflüssig, eine solche Bestimmung in einem Dekret aufzunehmen, sondern sie kann auch noch Verwirrung hinsichtlich des wirklichen juristischen Charakters dieser Regel stiften.

Artikel 1, Absatz 2, der bestimmt, dass das heute noch zu billigende Kooperationsabkommen dem entworfenen Dekret "beigelegt" wird, muß demzufolge ausgelassen werden.

2. Die Artikel, die Artikel 1 folgen, werden mit dem Vermerk "Art." und nicht mit dem Vermerk "Artikel" bezeichnet. Daher schreibe man "Art. 2" statt "Artikel 2".

⁽²⁾Auch wenn es in diesem Artikel nur um "Dekrete" geht, bilden ein Dekret zur Billigung eines Kooperationsabkommens und dieses Abkommen selber eine Gesamtheit, so dass das Veröffentlichungserfordernis auf die betreffenden Kooperationsabkommen auszudehnen ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren M. VAN DAMME, Kammervorsitzender,

J. BAERT,
J. SMETS, Staatsräte,

Frau A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, erster Auditor vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN